II. Nachtragssatzung

zur Satzung über Entschädigungen

in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

der Gemeinde Hollenbek

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2018 folgende II. Nachtragssatzung zur Satzung der über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Hollenbek erlassen:

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Entschädigungszahlungen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlage für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr ist das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren (EntschVOfF) sowie die Entschädigungsrichtlinie (EntschRichtl-fF).
- (2) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Gemeindewehrführers oder der Gemeindewehrführerin wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung gezahlt.
- (4) Die Gerätewartin oder der Gerätewart erhält für die Wartung und Pflege der Fahrzeuge und Geräte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 28,-- €.
- 2. § 5 wird aufgehoben.
- 3. § 6 wird aufgehoben.

Artikel II

Die II. Nachtragssatzung zur Satzung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) der Gemeinde Hollenbek tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

HOLLSNBEK

Hollenbek, den 12.12.2018

Ulrich)

Bürgermeisterin